Bavar.
4066
22

Adolay

Bavar.
4066/22

Digitized by Google

Bavar.
4066 22

Zusammenstellung

der Verhandlungen

in der

Disciplinar-Untersuchung

gegen

Eduard Adolay,

königl. bayer. Notär zu Kirchheimbolanden, in der Pfalz.

Bavar. 4066/22

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Verhandlungen

in der

Disciplinar=Untersuchung

gegen

Eduard Adolay,

königl. bayer. Notär zu Kirchheimbolanden,

in der Pfalz.

(Preis: 12 Kreuzer.)

Kirchheimbolanden,

Druck und Verlag von Thieme und Kayser.

1841.

Wenn dich der Läſterzunge Stachel ſticht,
So laß dir dieß zum Troſte ſagen:
Die ſchlechtſte Früchte ſind es nicht
Woran die Weſpen nagen.

Digitized by Google

Die sämmtliche auf das gegen mich eingeleitet gewesene Disciplinar-Verfahren Bezug habende Urkunden beeile ich mich anmit zur näheren Beurtheilung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Kirchheimbolanden, im Dezember 1840.

Adolay, Notär.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Otterberg, am 27. Februar 1840.

Seiner Wohlgeboren
dem Herrn Notär Adolay in Kirchheimbolanden.

Sie sind beschuldigt:

1. Die Güterversteigerungen in der Gemeinde Kirchheim der höheren Verfügung zum Trotz, forthin in den Wirthshäusern abzuhalten, obwohl das dortige, ganz hierzu geeignete Gemeindehaus, zu Ihrer Disposition stehe, und die deßfallsige Anordnung der höheren Behörde sogar zum Gegenstande Ihres Spottes gemacht zu haben;

2. Bei Ausübung Ihrer Amtsverrichtungen überhaupt sich nicht mit dem Anstande zu benehmen, den die Würde Ihres Amtes von Ihnen fordert, und die Delicatesse ganz außer Acht zu lassen;

3. Veranlassung dazu gegeben zu haben, daß in einzelnen Gemeinden des Cantons Kirchheim, wenn Sie die Versteigerung abhalten, noch immer Kreuzergelder zum Vertrinken ausbedungen werden, während es Ihre Pflicht erfordert, diesem Mißbrauche mit aller Kraft entgegen zu treten;

4. Der königl. Domänen-Inspection, gegen den Beschluß der General-Versammlung vom 1. Mai 1835, noch forthin die Akten zur Verification außerhalb Ihrer Wohnung einzuhändigen;

Digitized by Google

Und ich lade Sie hiermit ein, den achten März nächsthin, Nachmittags 1 Uhr, vor der Kammer, in deren gewöhnlichem Sitzungssaale in Kaiserslautern zu erscheinen, um sich wegen der Ihnen zu Last gelegten anderseits angegebenen Thathandlungen zu rechtfertigen, und die Beweise zu hören, die gegen Sie werden vorgebracht werden. Mit Achtung zeichnet

der Syndic der Notariatskammer des Bezirks Kaiserslautern: Schmidt.

Ew. Wohlgeboren.

bitte mir den Empfang gegenwärtiger Einladung mit umgehender Post zu bescheinigen.

Kaiserslautern, den 28. Februar 1840.

Mit collegialischer Hochachtung der Secretär der Kammer: Jacobi.

II.

Sitzung der Notariats-Kammer vom 8. März 1840.

Zugegen waren:

Notär Schmidt von Kirchheim, Präsident.
» Schmidt von Otterberg, Syndicus.
» Duderstadt von Göllheim, Berichterstatter.
» Will von Kaiserslautern, Mitglied.
» Jacobi von Kaiserslautern, Secretär.

Der Syndic trug vor:

Notär Adolay von Kirchheim seye beschuldigt:

1. Güterversteigerungen, der höheren Verfügung zum Trotz, in der Gemeinde Kirchheim forthin in den Wirths-

häusern abzuhalten, obwohl das dortige ganz hierzu geeignete Gemeindehaus zu seiner Disposition stehe, und die dießfallsige Anordnung der höheren Behörde sogar zum Gegenstande seines Spottes gemacht zu haben;

2. Bei Ausübung seiner Amtsfunktionen sich überhaupt nicht mit dem Anstande zu benehmen, den die Würde seines Amtes von ihm fordere und die Delicatesse ganz außer Acht zu lassen;

3. Veranlassung dazu gegeben zu haben, daß in einzelnen Gemeinden des Cantons Kirchheim, wenn Er die Versteigerung abhalte, noch immer Kreuzergelder zum Vertrinken ausbedungen werden, während es seine Pflicht seye, diesem Mißbrauche mit aller Kraft entgegen zu treten; —

4. Der königl. Domänen-Inspection Kaiserslautern gegen den Beschluß der General-Versammlung vom 1. Mai 1835 noch forthin die Akten zur Verification außerhalb seiner Wohnung einzuhändigen;

Und er habe ihn deßhalb auf heute vor die Kammer citiren lassen, um sich wegen diesen Thathandlungen zu verantworten. —

Außerdem klage er ihn noch an:

Bei Ausübung seiner amtlichen Funktionen mit unbegrenztem Leichtsinne und der größten Gewissenlosigkeit zu verfahren,

und er trage darauf an, die Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß Grund vorzuliegen scheine, auf Suspension des Notär Adolay anzutragen, sofort in Anwendung des Art. 11 des Arrêté vom 2. Nivose XII., noch sechs andere Notarien des Bezirks durchs Loos zu zuziehen, und einen anderweitigen Sitzungstag zur Verhandlung der Sache anzuberaumen. Kosten vorbehalten.

Digitized by Google

Darauf hin hat die Kammer, nach Anhörung des Syndics in seinem An- und Vortrage, nach Anhörung des Beklagten, und

In Erwägung, daß die Thathandlungen, welche dem Beklagten zu Last gelegt werden, und wovon der Beklagte die unter 4. angegebenen zugiebt, so graver Natur sind, daß sie, wenn sie erwiesen werden, jedenfalls die Suspension nach sich ziehen müssen,

beschlossen,

nach Anleitung des Art. 11 des Arrêté vom 2. Nivose XII, noch sechs andere Notarien durchs Loos zu ziehen, und setzt sofort zur Verhandlung der Sache den 22. laufenden Monats Vormittags neun Uhr fest. Kosten vorbehalten.

Zugleich ertheilt die Kammer dem Syndic auf dessen Verlangen Urkunde, daß Notär Adolay sich bereit erklärt, am obigen Tage und an besagter Stunde ohne besondere Einladung wieder zu erscheinen.

Hierauf schritt die Kammer zur Ziehung der Notarien, welche durchs Loos beigezogen werden sollen, und es ergab sich, daß zu zuziehen sind:

1. Notär Böcking aus Rockenhausen; 2. Notär Gieſſen aus Cusel; 3. Notär Hellriegel aus Winnweiler; 4. Notär Marhoffer aus Obermoschel; 5. Notär Krieger aus Winnweiler, und 6. Notär Sartorius aus Rockenhausen.

Geschehen zu Kaiserslautern am Tag, Monat und Jahr, wie oben angegeben.

Unterzeichnet: Schmidt und Jacobi.

Für die Abschrift: Jacobi.

Digitized by Google

III.

Zeugenvorladung.

Heute den sechszehnten März 1840;

Auf Anstehen von Herrn Friedrich Ludwig Schmidt, königl. Notär, wohnhaft zu Otterberg, als Syndic der Notariatskammer des Bezirks Kaiserslautern, habe ich unterzeichneter Friedrich Wendland, Gerichtsbote des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, wohnhaft zu Kirchheimbolanden;

Den Georg Rotberg, Wirth, wohnhaft zu Kirchheimbolanden, vorgeladen, künftigen 22. März laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, in der Sitzung der Notariatskammer des Bezirks Kaiserslautern, auf dem Stadthause daselbst zu erscheinen, um gegen Notär Adolay von Kirchheimbolanden, des unanständigen Betragens bei Ausübung von Amtsverrichtungen beschuldigt, als Zeuge vernommen zu werden.

Ich erklärte dem Requisiten, daß ihm die Zeugengebühren auf der Stelle bezahlt werden, im Nichterscheinungsfalle aber er in die gesetzliche Strafe verfallen wird.

Von gegenwärtiger Vorladung habe ich dem besagten Georg Rotberg in seiner Wohnung zu Kirchheimbolanden, sprechend mit seiner Ehefrau, Abschrift gelassen. Die Kosten sind für 5 Ladungen 3 fl. 14 kr. Wendland.

Aehnliche Ladungen sollen an der Zahl von sechszehn ergangen seyn durch die Gerichtsboten Wendland aus Kirchheim und Carl in Göllheim.

Digitized by Google

IV.

Auszug aus dem Berathschlagungs-Register der Notarienkammer des Bezirks Kaiserslautern.

Heute den 22. März 1840, des Morgens um 9 Uhr, hat sich in Gemäßheit des Beschlusses vom achten laufenden Monats die Kammer mit Beisitz der durchs Loos bestimmten Notarien, nämlich

1. Will, Notär in Kaiserslautern, die Funktionen des Präsidenten Schmidt aus Kirchheim, der, obwohl persönlich zugegen, sich selbsten recusirt hat, versehend;
2. Schmidt aus Otterberg, Syndic;
3. Duderstadt, Berichterstatter, aus Göllheim;
4. Jacobi, Secretär, aus Kaiserslautern;
5. Böcking aus Rockenhausen;
6. Gieſſen aus Cusel;
7. Hellriegel aus Winnweiler,
8. Marhoffer aus Obermoschel;
9. Krieger aus Winnweiler;
10. Sartorius aus Rockenhausen;

auf dem Stadthause zu Kaiserslautern, ihrem gewöhnlichen Amtslokale, versammelt, und in den gegen Notär Adolay vorgebrachten Anschuldigungen erkannt, was folgt:

Nach Anhörung des auf Anstehen des Syndic's und auf ausdrückliches Verlangen des Notär Adolay geladenen Zeugen Namens:

1. Jacob Fischer, Metzger; 2. Jacob Rieser, Gemeindediener, beide zu Kirchheimbolanden wohnhaft; 3. Martin Göhring, Ackersmann, wohnhaft zu Albisheim an der Pfrimm; 4. Jacob Oswald, Wirth und Gutsbesitzer; 5. Christian Magerkurth, Adjunkt und Gutsbesitzer; 6. Valentin Setzer, Bäcker, alle drei wohnhaft zu Bubenheim, Cantons Göllheim,

Digitized by Google

welche Zeugen gehörig geladen waren laut beiliegenden Akten des Gerichtsboten Wendland und Carl aus Kirchheimbolanden und Göllheim vom 16. und 19. März 1840.

Nach Anhörung des Syndics in seinem Vortrage:

In Erwägung der Beschuldigungen:

ad 1. Daß die Gemeinde Kirchheimbolanden zur Abhaltung der Versteigerungen das Gemeindehaus nicht allein eingeräumt, sondern auch bereitwillig hergestellt hat, dieses Lokal für Versteigerungen ganz geeignet ist, was der Berichterstatter der Kammer laut Zuschrift vom 25. Februar laufenden Jahres persönlich untersucht und bestätigt hat; daß allerdings der Notär, sobald ein Lokal der Art vorhanden, verbunden ist, desselben sich zu Versteigerungen zu bedienen, weil den oberen Behörden das Recht zusteht, solche organische Anordnungen zu treffen; daß aber Notär Adolay nicht allein diesen Anordnungen in Kirchheimbolanden nicht nachgekommen ist, sondern wie aus seinem beiliegenden Briefe vom 12. Januar 1840 hervorgeht, sie zum Gegenstande des Spottes gemacht hat, indem er eine Laterne auf den Tisch gestellt und dabei versteigt hat;

ad 2 u. 3. Daß aus den Aussagen der genannten Zeugen bestimmt hervorgeht, daß Adolay bei Versteigerungen im Allgemeinen nicht sich wie eines öffentlichen, Beamten Pflicht ist, beträgt, daß namentlich, wie die Zeugen Jacob Oswald, Adjunkt Magerkurth und Valentin Setzer erklärt haben, Beschuldigter

Im Laufe dieses Jahres zwei Versteigerung in Ottersheim auf Anstehen von Kauth und Baade abgehalten, dabei gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Kammer und höhern Verfügungen Kreuzergeld zum Vertrinken ausgehalten hat, dabei im Vorlesen der Bedingungen den Steigerern angekündigt hat: «das ist der Kreuzer für den Schnabel, zum Verschnabeliren»; an die Steigerer vor und während der Versteigerung Wein zum Vertrin-

Digitized by Google

ken ausgetheilt worden, und er dies nicht gehindert, sondern die Steigerer zum Trinken angeeifert hat, und über dreißig Gulden vertrunkkn worden sind, so daß am Ende es zur Schlägerei gekommen ist, die Parthien sich über den Tisch des Notärs hergeworfen haben, und er mit den Worten zur Beendigung des Protokolls sich in den zweiten Stock geflüchtet hat: »Donnerwetter! da ist es Zeit, daß ich die Platt putze«; daß er dabei die ungebührlichsten Ausdrücke und Späße gemacht hat, unter Anderem beim Hereintritte des Juden Friedrich Baum aus Bubenheim im Laufe der Versteigerung denselben angeschrien hat: «du Kerl steckst in den letzten Hosen, du mußt auch bald auf dem Ranzen liegen»; — daß Adolay im Allgemeinen unter dem Namen: «Sparchensenmacher» bezeichnet werde, und er beim Ausbedingen des Kreuzergeldes zum Vertrinken sich immer dahin äußere: „ihr wißt, das ist der Kreuzer für naße Waaren, naße Kosten, für den Schnabel, zum Verschnabeliren";

Daß Beschuldigter den Zeugen Jacob Fischer bei einer Versteigerung durch persönliches eigenes Bieten zur Ungebührlichkeit hinaufgetrieben, weil dieser Zeuge dem Adolay seine Magd nicht verdingt habe, und daß Adolay bei der Gelegenheit dem obgenannten Zeugen gesagt hat: „das wäre für die Magd."

ad 4. Adolay, gegen die Beschlüsse der Kammer und den Bestimmungen des Art. 54 des Gesetzes vom 22. Frimaire Jahr VII., so wie gegen die ausdrücklichen Verfügungen des Art. 22 der Notariats-Prozedur, wie er selbst bei der frühern Sitzung zugestanden hat, zur Gefährdung der Parthien die Urkunden von einem ganzen Jahre her an den königl. Domainen-Inspektor ausgeliefert hat.

ad 5. Der beiliegende Akt vom 25. November 1834, welcher seiner Form nach ein gewöhnlicher Vertrag unter Lebenden ist, eine testamentarische Verfügung enthaltet,

Digitized by Google

der beiliegende Akt vom 26. Dezember 1834 einen Erbschaftsvertrag über das Vermögen noch Lebender in sich schließt;

Daß Adolay unterm 24. Juni 1836 eine Theilung durch Testament aufgenommen (vide die Abschrift von Nro. 813 u. 814), und den Legataren darauf hin, wie aus beiliegendem Auszug erhellet, und constant ist, einen Looszettel in der Form eines Auszugs aus einer Theilung unter Lebenden bei Lebzeiten der Testatoren auf die Art und Weise eingehändigt hat, daß jeder Dritte die Urkunde als eine gewöhnliche Theilung betrachten müßte, und allen Gefährden ausgesetzt war, was noch mehr dadurch herbeigeführt werden konnte, daß er die Testamente bei Lebzeiten der Testatoren gegen die Anordnung des Art. 21 des Gesetzes vom 22. Frimaire Jahr VII. einregistriren gelassen hat; —

In Erwägung, daß die Anfertigung dieser Akten nicht der Unkenntniß des Beschuldigten zugemessen werden kann, weil er in seiner Qualität als angestellter Notär nicht so kenntnißlos präsumirt werden darf, daß vielmehr die Anfertigung dieser Akten von einem frivolen Leichtsinne oder einem verderblichen Hange von Geldschupperei zeugen;

In Erwägung, daß die andern allegirten Thatumstände beweisen, daß dem Notär Adolay im Allgemeinen jedes Gefühl für Schicklichkeit und insbesondere aber das Gefühl für die Würde einer amtlichen Stellung abgeht;

In Erwägung, daß die Kammer den Beschuldigten durch frühere Ermahnungen, Verwarnungen und Zurechtweisungen nicht bessern konnte, im Gegentheile er der Kammer gegenüber nur Mißachtung, wenn nicht Verhöhnung gezeigt hat, und dieß noch mehr dadurch bethätigt hat, daß er trotz des in voriger Sitzung gegebenen Versprechens bei der heutigen Verhandlung nicht erschienen ist;

Aus diesen Gründen

trägt die Kammer, mit Ausnahme einer Stimme, auf

Digitized by Google

einmonatliche Suspension des Notär Adolay an, legt ihm auf, die Kosten des heutigen Verfahrens zu zahlen, und beschließt, daß in Gemäßheit des Art. 12 des Arrêté vom 2. Nivose XII. Abschrift hievon auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern hinterlegt, und dem königl. Staatsprokurator dieses Gerichts gleiche Ausfertigung mitgetheilt werde; der Syndic aber dem Beschuldigten hievon gesetzliche Notification mache.

Also erlassen wie Eingangs und von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Unterschrieben sind: Will und Jacobi.
Für die Abschrift: Jacobi.

Les déliberations de la chambre seront motivées et signées sur la minutte par le président et le secrétaire à la séance même ou elles seront prises.

Art. 15 des Arrête vom 2. Nivose XII. oder 24. Dezember 1803.

Le secrétaire Redigera les délibérations de la chambre Art. 5. ibidem.

V.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1840.

Seiner Wohlgeboren

dem Herrn Notär Adolay zu Kirchheimbolanden!

(Das Disciplinarverfahren gegen den königl. Notär Adolay zu Kirchheimbolanden betreffend.)

Euer Wohlgeboren wollen sich ungesäumt über die verschiedene in dem anliegenden Beschlusse der Notariatskammer gegen Sie aufgestellten Anschuldigungspunkte schriftlich rechtfertigen.

Mit aller Hochachtung Der k. Staatsprokurator:
G. Gugel.

Digitized by Google

VI.

Kirchheimbolanden, den 7. Juni 1840.

Seiner Wohlgeboren
dem königl. Herrn Staatsprokurator am Bezirks-Gerichte zu Kaiserslautern.

Auf dero verehrlichen Erlaß vom 2. dieses in Betreff des Disciplinarverfahrens gegen mich, beeile ich mich Folgendes zu erwiedern:

Nachdem ich den Notarien Schmidt dahier und Duderstadt in Göllheim schon längst des Handwerks wegen ein Dorn im Auge war, und von ihrer gemeinschaftlichen Seite aus Brodneid mannigfach verfolgt und mißhandelt geworden (der Eine will nämlich mit Gewalt, wie ich vermuthe, die Akten alle in dem Canton Kirchheim, der Andere aber eben so die in dem Canton Göllheim allein und ohne meine Mitwirkung machen), ergab es sich endlich, daß sich die Kammer des Bezirks folgendermaßen componirte:

a) Schmidt von Kirchheim, Präsident;
b) Schmidt von Otterberg, dessen Bruder, Syndic;
c) Duderstadt, Rapporteur;
d) Will, ein naher Verwandter Duderstadt's, Cassirer;
e) Jacobi, Sekretär.

Unter dieser Herrschaft erfolgte das anliegende Schreiben des Syndics vom 27. Februar 1840. Die Beschuldigung, darinnen Erwähnung geschieht, geht von keinem Drittern, sondern einzig und allein von Schmidt und Duderstadt aus. Ich habe mich am 8. März auf dieses Schreiben in der Kammer zu Kaiserslautern persönlich gerechtfertigt, als wie vom Himmel gefallen am 16. März unter Zuziehung anderer Notarien des Bezirks — damit der Lärm ja recht groß wird — viele Zeugenvorladungen

Digitized by Google

auf Sonntag den 22. März, Morgens um 9 Uhr, durch die Gerichtsboten Carl aus Göllheim und Wendland aus Kirchheim in beide Cantone geschleudert, und ich des unanständigen Betragens bei Ausübung von Amtsverrichtungen beschuldigt worden bin, versteht sich, immer nur von Schmidt dahier und Duderstadt beschuldigt, da noch niemals sonst irgend ein Dritter gegen mich klagend aufgetreten, oder mir irgend ein Beweis über unanständiges Betragen geliefert worden ist; wobei wohl zu bemerken bleibt, daß diese Sitzung in meiner Abwesenheit und ohne meine förmliche Beiladung gehalten wurde, damit ich ja persönlich zugegen die Zeugen nicht widerlegen konnte, welche absichtlich unter Androhung einer gesetzlichen Strafe — die nirgends besteht — zum Erscheinen gezwungen worden.

Die unmittelbaren und wohlberechnete Folgen dieser Zeugenvorladungen (die nur aus einer aus Geschwistern, Freunden und Verwandten componirten Kammer hervorgehen konnte, nach meiner Rechtfertigung vom 8. März aber nie von unparteiischen Mitgliedern zu erwarten stand) waren:

1. Daß ich das allgemeine Gespräch des Kreises geworden; die Geschichte ist am 24. März schon zu Landau an offener Tafel von einem Handelsreisenden vorgetragen worden, mit dem Bemerken, daß die Sache als ganz dringend selbst auf Sonntags habe verhandelt werden müssen, weil man jeden Augenblick befürchte, ich möge durchgehen;

2. Daß ich heute mit meiner ganzen Familie verfallen bin. Unmittelbar nach dem Spektakel kamen meine Mutter und Schwester hierher, um mir die allerbitterste Vorwürfe im Namen der ganzen Familie darüber zu machen, daß ich mich so schlecht betrage, und durch die gegen mich eingeleitete Untersuchung (woran zehn Notarien Antheil nehmen müssen) in der Pfalz zum gewöhnlichen Wirthshausgespräche geworden; ich scheine so geächtet,

daß meine Mutter und Schwester zum erstenmale nicht für gut fanden, bei mir abzusteigen, sondern im Wirthshause bei Miesel dahier logirten; dieß ist die erste Fehde, die ich in meinem ganzen Leben mit den Meinigen hatte.

3. Daß dermalen meine ganze Praxis zerstört darniederliegt, und ich mit meinen beßten Clienten und Freunden zerschlagen bin, sie geben mir keine Explicationen, ich bin zu stolz, um bei ihnen den Gegenstand zu berühren, so stehen wir einander schroff gegenüber; ich habe wenig oder nichts mehr zu thun, und meine Gegner lachen sich die Fäuste voll, indem sie ihr Ziel unter dem Deckmantel der Kammer erreicht haben.

Es fragt sich also:

a) Darf die Kammer ohne eigentliche Anklage dritter Betheiligter, wie geschehen, gegen mich einschreiten, und mich, einen Beamten und Familienvater, der vom Vertrauen des Publikums lebt, ohne alle Veranlassung im augenscheinlichsten alleinigen Interesse einiger Kammermitglieder selbsten, der öffentlichen Verachtung ungestraft preis geben? —

b) Im Verneinungsfalle, was habe ich zur Wiederherstellung meiner Ehre zu thun, ohne welche ich als Notär nicht mehr wirken und bestehen kann, noch mag, und deßhalb auch fest entschlossen bin, wenn mir keine gesetzliche gerichtliche Untersuchung oder sonstige genügende Satisfaction zu Theil wird, ferner willkürlichen Verfolgungen und Mißhandlungen dadurch auszuweichen, daß ich auf der Stelle meine Demission eingebe? —

Physisch dürfen mich meine Gegner nicht todt machen, finanziell können sie es nicht, und so soll ich denn moralisch getödtet werden, damit Notär Schmidt dahier die Ergötzlichkeit der Alleinherrschaft in hiesigem Cantone genießt, wie solche sein Bruder in Otterberg und Duderstadt in Göllheim in hohem Grade genießen, und sich natürlich sehr wohl dabei befinden.

Digitized by Google

Ich gebe gerne zu, daß eben diese Alleinherrschaften in Cantonen von 11,000 bis 12,000 Seelen, wie Otterberg und Göllheim, heute unstreitig die beßte, einträglichste und angenehmste Stellen sind, heute, wo die Bevölkerung tagtäglich zunimmt, die Privatakten so zu sagen verschwunden sind, der Verkehr im Allgemeinen, besonders der Preiß der Güter den höchsten Grad hat, die Auswanderungen kein Ende nehmen, ꝛc., ꝛc., ꝛc.; allein darunter darf ich nicht leiden, und sollen diese Vortheile auch dem Herrn Schmidt dahier zu Theil werden, so möge man mich auf geradem, rechtlichen Wege entfernen, nicht aber unter dem Deckmantel der Kammer mich um Ehre und Reputation, sohin um meine Existenz zu bringen suchen.

Nachdem ich dieses im Allgemeinen vorausgeschickt habe, will ich es versuchen, speziell auf die Anklagepunkte überzugehen:

ad 1. Kann ich nicht wohl gezwungen werden, eine Immobiliarversteigerung auf hiesigem Gemeindehause abzuhalten, während dem Notär Schmidt laut anliegender Annoncen in dem Wochenblatte von verschiedenen Daten die seinige in dem Wirthshause abhält; zudem hat die hiesige Stadt einen so hohen Miethpreiß für das Gemeindehaus festgesetzt, daß man nicht wohl Gebrauch davon machen kann, ich hielt unlängst eine Versteigerung daselbsten ab, und habe dem städtischen Einnehmer ein Drittel mehr für Miethe des Gemeindehauses bezahlen müssen, als meine eigene Notariatsgebühren betragen haben; auch ist in den kurzen Wintertagen keine Beleuchtung vorhanden, so daß jede Versteigerungs-Verhandlung schon dadurch unmöglich wird.

ad 2 u. 3. Sind rein erfundene Lügen; und wenn sich die Richtigkeit dieser Angabe bei einer gerichtlichen Untersuchung herausstellt, so bin ich bereit, auf der Stelle auf mein während 15 Jahren auf drei verschiedenen

Digitized by Google

Notariaten in Ehren geführtes Amt zu verzichten, und dem Herrn Schmidt den Canton Kirchheimbolanden zur beliebigen alleinigen Geldschupperei zu überlassen, wie die Cantone Otterberg und Göllheim dem Herrn Syndicus und Berichterstatter der Kammer bishero überlassen sind, hinc, illae lacrimae! —

Ich genieße des vollen Vertrauens des Publikums im höchsten Grade, ich habe im vorigen Jahre über 10,000 fl. Stempel- u. Registrirgebühren bezahlt, 600 der bedeutendsten Akten gemacht, und wenn ich der Mann wirklich wäre, wie man mich hinzustellen sucht, so könnte das eine wie das andere unmöglich der Fall seyn, mit «Sparchensen» läßt sich das Publikum bekanntlich nicht lange hinhalten, und nur bei einer gerichtlichen Verhandlung der Sache kann ich diese Punkte wie gesagt, hinlänglich wiederlegen; auch muß ich hier die Frage stellen, warum der Fall seiner Zeit nicht zur Sprache gekommen, als der Kammer-Präsident Schmidt seinen Clerc 1832 nach Einselthum gesandt, und gegen alle gesetzliche Vorschrift, namentlich gegen die Instruktion des königl. Herrn General-Staats-Prokurators vom 20. September 1823 mir nichts, dir nichts eine Versteigerung durch ihn, den Clerc, abhalten ließ; warum wird der kleinste Umstand gegen mich mit größtem Pompe herausgehoben? —

ad 4. Werde ich den Herrn Domainen-Inspektor zu den Verhandlungen laden, und diesen selbst die Aussage machen lassen, daß außer mir noch viele andere Notarien ihm ihre Akten zur Verification auf das Rentamt schicken, selbst solche, die 2 bis 3 Stunden von dem Sitze des Rentamtes wohnen. Uebrigens bin ich persönlich verantwortlich für meine Akten, und die Kammer sollte sich, nach meiner Ansicht, durchaus nicht dareinmischen, muß ich ja auch die Gemeinde-Güterversteigerungs-Protokolle in Urschrift zur Genehmigung abgeben (Amtsblatt vom Jahr 1818 S. 113).

Digitized by Google

ad 5. Werde ich die betheiligte Parthien zu den öffentlichen Verhandlungen laden lassen, und durch diese und die angezogene Akten selbsten darthun, daß die Angaben und Voraussetzungen der Kammer falsch und ganz nichtig sind; für einen Schaden der entstehen kann, darf man mich so wenig strafen, als wie einen Baumeister, dessen Bau allenfalls einstürzen, und jemanden todtschlagen kann, der Schaden muß vielmehr eingetreten seyn, und dieß wird mir wohl schwerlich jemand beweisen; vielmehr werde aber ich dem Notär Schmidt dahier darthun, daß er unter leeren und falschen Vorspiegelungen den Leuten die Akten zu dem vorhabenden Zwecke abzuschwatzen suchte, und solche dieselbe gerne nunmehro wiederum haben möchten, indem sie erst jetzo erfahren und einsehen, welcher Gebrauch davon gegen mich gemacht wird.

Schließlich wollen Ew. Wohlgeboren den Kammer-Secretär amtlich auffordern, ob er die gegen mich verfaßte Schmähschrift am 22. März in der Sitzung selbsten redigirt, niedergeschrieben und unterzeichnet habe, wie das Gesetz dieß aus weisen Gründen ausdrücklichst vorschreibt. Späterhin werde ich ihn und den Präsidenten deßhalb vorladen und beeidigen lassen, da ich sichere Kunde habe, daß das Protokoll durch meine Gegner selbst redigirt, und erst am ersten Mai daraufhin, mithin nach sechs Wochen, durch diese beiden Beamten der Kammer unterschrieben worden ist, ein unverzeihlicher Umstand, der die ganze Prozedur gegen mich, so wie sie heute besteht, herbei geführt hat. Hätten diese beide Beamten gethan, was ihres Berufes war, und das Gesetz vorschreibt, so stunden heute meine Sachen in vorliegender Angelegenheit ganz anderst. Daß die Zeugen zu dieser illegalen Handlung auf mein besonderes Verlangen geladen worden, enthält das Protokoll vom 8. März nicht, und wird auch wohl kein vernünftiger Mensch glauben, vielmehr hat dieser Zusatz späterhin nur dann

Digitized by Google

stattgehabt, als man einsah, daß das Publikum entrüstet über die Verfahrungsweise gegen mich daſtand, und solche im Allgemeinen auf das Aeußerste mißbilligte, indem man die von der gemeinsten Rohheit und größten Ungezogenheit zeugende Sprache der Kammer nur gegen einen Verbrecher oder Menschen der niedrigsten Klasse, keineswegs aber gegen einen keines Vergehens überwiesenen Beamten führt.

Ich sehe sonach einer bald gefälligst anzuordnenden gerichtlichen Untersuchung gegen mich entgegen, und habe unterdessen die Ehre ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Adolay, Notär.

VII.

Kaiserslautern, den 13. August 1840.

Seiner Wohlgeboren
dem königl. Herrn Notär Adolay zu Kirchheimbolanden.

(Das Disciplinar-Verfahren gegen den königl. Notär Adolay zu Kirchheimbolanden betr.)

Euer Wohlgeboren wollen am 5. des künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, in der öffentlichen Sitzung des hiesigen königl. Bezirksgerichts erscheinen, um sich über alle jene Anschuldigungen zu rechtfertigen, welche in dem Ihnen bekannten Beschlusse der Notariatskammer vom 22. März laufenden Jahrs enthalten sind.

Der Empfang dieses Schreibens ist mir sofort anzuzeigen.

Hochachtungsvoll
der königl. Staatsprokurator:
G. Gugel.

Digitized by Google

VIII.

Summarische Note in der Disciplinar-Sache gegen Notär Adolay zu Kirchheimbolanden.

1. Zeuge: Jacob Fischer, Metzger in Kirchheimbolanden.

Ich hörte den Beschuldigten bieten, ob für sich oder einen Andern, kann ich nicht sagen. Sodann bot er auch gegen mich. Es war bei der Güterversteigerung des Pfarrer Reeder in Kirchheimbolanden vor etwa 4 Monaten und im Wirthshause. Der Beschuldigte sagte nicht zu mir: „das ist für die Magd.“ Leute von Kirchheim, unter Andern Christian Mayer und Friedrich Barbier sagten mir, der Beschuldigte habe im Wirthshause gesagt, er habe nur gegen mich geboten, um mir den Acker zu vertheuern, weil meine Magd nicht zu ihm gekommen. Mayer war bei der Versteigerung zugegen.

2. Zeuge: Jacob Riefer, Stadtdiener in Kirchheimbolanden.

Als Gemeindediener rufe ich gewöhnlich aus. Es werden keine Kreuzergelder ausbedungen; wohl werden die Versteigerungen gewöhnlich im Wirthshause abgehalten. Das Benehmen des Beschuldigten ist bei jeder Versteigerung anständig gewesen. Notär Schmidt hält auch öfters Versteigerungen im Wirthshause ab. Die Gemeinde verlangt, je nach der Größe der Versteigerungs-Summe, drei oder sechs Gulden. Ich weiß nichts davon, daß einmal Streit bei einer Versteigerung gewesen ist. Ich bin von der Notarienkammer nicht beeidigt worden. Von dieser Kammer befragt, ob Adolay trinke, antwortete ich der Wahrheit getreu mit Nein. Adolay hat zu Baum nicht gesagt: du hast die letzten Hosen an ꝛc.

Digitized by Google

3. Zeuge: Martin Göhring, Ackersmann zu Albisheim an der Pfrimm.

Bei einer Versteigerung vor einigen Jahren war ich der letzte Steigerer eines Ackers, was aber vom Beschuldigten bestritten wurde. Es war kein Kreuzergeld ausbedungen. Die Versteigerung geschah auf Anstehen eines gewissen Dinges. Bei der auf Betreiben von Baade abgehaltenen Versteigerung war ich nicht zugegen.

4. Zeuge: Jacob Oßwald, Wirth in Bubenheim.

Bei der Versteigerung von Martin Lebkücher, las der Beschuldigte die Steigbedingungen ab, darunter auch das Kreuzergeld für das nasse Getränk. Als es Streit gab unter Familien, welche ebenfalls versteigern wollten, sagte er: „jetzt ist es Zeit, daß ich die Platt putze und plade gehe.“ Die Versteigerung war jedoch bereits vorüber. Es war im damaligen Wirthshause von Jacob Janson. Die Leute waren von dem Kreuzerweine betrunken. Adjunkt Janson war auch bei der Versteigerung. Dieß trug sich vor 2 Jahren zu. Bei der auf Betreiben des Baade abgehaltenen Versteigerung äußerte sich Adolay gegen den heutigen Zeugen Baum: „du mußt bald sterben, hast böse Hosen an, siehst aus wie ein Sack voll geschrotenes Korn.“

5. Zeuge: Christian Magerkurth, Adjunkt und Ackersmann in Bubenheim.

Ich war in diesem Jahre in dem Würz'schen Wirthshause bei einer Versteigerung des Johannes Janson. Es wurden durch den Beschuldigten die Bedingungen vorgelesen, wobei er Kreuzergeld für das naße Getränk aushielt. Bei der Baade'schen Versteigerung war ich nicht.

6. Zeuge: Valentin Setzer, Bäcker in Bubenheim.

Der Beschuldigte las die Bedingungen vor, und sagte:

Digitized by Google

„die Kreuzergelder wären für die nasse Waaren.“ Es wurde jedoch erst später getrunken. Dieß geschah bei der Versteigerung für Janson und Baade im vorigen Winter. Den Ausdruck: „Schnabeliren“, dessen Adolay dabei sich bedient haben soll, habe ich nicht gehört, noch weniger die angebliche Aeußerungen gegen den heutigen Zeugen Baum.

Entlastungszeugen.

1. Zeuge: Anton Janson, Adjunkt und Ackersmann in Ottersheim.

Notär Adolay benimmt sich immer anständig. Einen Beinamen desselben kenne ich nicht. Bei der Versteigerung von Kauth und Baade wurde von denselben und außer Gegenwart des Notärs Wein getrunken. Von Streit und Betrunkenheit bei dieser Gelegenheit weiß ich nichts. Seit einigen Jahren werden keine Kreuzergelder mehr zum Trinken ausgehalten. Gelegentlich der Versteigerung von Lebkücher wollte die Familie Engel nach Beendigung der Versteigerung auch ihre Aecker versteigern lassen; diese Familie wurde streitig, deßhalb entfernte sich Notär Adolay und auch ich, welcher bei jenem saß. Adolay sagte nichts von Plattputzen ꝛc.

2. Zeuge: Friedrich Baum, Handelsmann in Bubenheim.

Bei Versteigerungen, welche durch den Notär Adolay abgehalten werden, wird nicht Wein getrunken, wohl öfter vorher, und immer außer Gegenwart des Notärs.— Er hat nicht zu mir gesagt: „du Kerl hast die letzte Hosen an, du mußt auch bald auf dem Ranzen liegen.“

3. Zeuge: Georg Mattern, Bürgermeister in Marnheim wohnhaft.

Ich bin beinahe immer bei den Versteigerungen. Das Trinken ist bei uns gelegentlich der Versteigerung nicht

Digitized by Google

üblich. Der Beschuldigte macht wohl manchmal bei Gelegenheit der Versteigerungen Späßchen, wenn es gerade paßt, aber keine unanständige. Ich muß überhaupt sagen, daß er sich immer anständig benimmt. Wir haben kein Gemeindehaus, deßhalb werden die Versteigerungen im Wirthshause abgehalten.

4. Zeuge: Johannes Schloßstein, Bürgermeister zu Albisheim an der Pfrimm.

Der Beschuldigte hat sich meines Wissens nie unanständig benommen. Auch kann ich nicht angeben, ob in neuerer Zeit Kreuzergelder zum Trinken ausbedungen worden wären, was vor einigen Jahren noch geschah. Die Versteigerungen werden vom Beschuldigten bei uns im Wirthshause abgehalten. Das Gemeindehaus ist schlecht. Auch Notär Schmidt versteigert bei uns im Wirthshause. Ich kenne keinen Spitznamen des Beschuldigten, welcher, wie ich höre, die meisten Versteigerungen abhält. Bei der Versteigerung von Dinges war ich nicht zugegen.

5. Zeuge: Valentin Correll, Bürgermeister in Mauchenheim.

Bei den Versteigerungen des Beschuldigten wird nicht getrunken. Ich kenne keinen Spitznamen desselben; kann ihm nichts Nachtheiliges zu Last legen.

6. Zeuge: Jacob Decker, Bürgermeister in Gauersheim.

Ich weiß nichts Nachtheiliges gegen den Beschuldigten. Es werden keine Kreuzergelder zum Trinken mehr ausgehalten, auch wird nicht während der Versteigerungen getrunken. Er ist beliebt und ich kenne keinen Spitznamen desselben.

7. Zeuge: Johannes Klag, Bürgermeister in Bolanden.

Im Ganzen dasselbe, wie der vorhergehende Zeuge.

Digitized by Google

8. Zeuge: Wilhelm Will, königl. Notär in Kaiserslautern, und Präsident der Notariatskammer.

Ob Adolay verlangte, daß von der Notariatskammer Zeugen geladen werden sollten, erinnere ich mich nicht mehr. Die Redaktion des Protokolles wurde dem Notär Duderstadt übertragen. Von einem Zeugen, welchen wir abgehört, wurde gesagt, daß Notär Adolay unter dem Namen „Sparchensenmacher" bekannt seye. Ich erinnere mich des Namens des Zeugen nicht mehr, Unser Protokoll wurde zwar erst später von uns unterzeichnet, allein es ist der Wahrheit gemäß.

9. Zeuge: Christian Julius Jacobi, königl. Notär in Kaiserslautern und Sekretär der Notarien-Kammer.

Die Redaktion des Kammerprotokolles wurde dem Notär Schmidt übertragen, welcher es meines Wissens auch redigirt hat. Ich halte den Beschluß der Kammer für richtig und wahr, namentlich dem Resultate der Zeugenaussagen gemäß. Dem Beschuldigten war es recht, daß Zeugen geladen wurden. Das Protokoll wurde, so viel ich mich erinnere, nach 14 Tagen unterzeichnet.

10. Zeuge: Georg Nikolaus Matty, königl. Domäneninspektor, in Kaiserslautern wohnhaft.

Was die Amtsführung des Notär Adolay betrifft, so kann ich ihm nicht das Mindeste nachsagen. Auch geben die betreffenden Bewohner an, daß er der prompteste und wohlfeilste Notär sey. Ich bin überzeugt, daß er einer der billigsten Notäre ist. Nachtheiliges habe ich noch nie von ihm gehört. In der Gegend von Kirchheim hält man die von den Notären gegen den Beschuldigten eingeleitete Untersuchung für leidenschaftlich. Daß Notär Adolay mir öfter die Akten ausgehändigt, ist die Wahrheit.

Digitized by Google

11. Zeuge. Peter Barth, königl. Polizeicommissär in Kirchheimbolanden.

Ich kann dem Beschuldigten nichts Nachtheiliges nachsagen, und weiß namentlich nichts von dem angeblichen Spitznamen desselben. Die Versteigerungen werden von ihm in dem Wirthshause abgehalten, und in neuerer Zeit auch von Notär Schmidt.

12. Zeuge: David Levi, Handelsmann in Großbockenheim.

Bei der Versteigerung von Kauth war ich zugegen in der Eigenschaft als Cessionär. Es wurden Kreuzergelder ausgehalten. Das Geld kam mir nicht zu, es soll dafür nach der Versteigerung getrunken worden seyn. Es fand bei dieser Versteigerung nichts Unanständiges statt. Der Beschuldigte benimmt sich so gut und anständig, wie jeder andere Notär auch. Ich kenne keinen Spitznamen desselben.

13. Zeuge: Johannes Steuerwald, Bürgermeister in Orbis.

Das Benehmen des Notär Adolay war jederzeit anständig. Ich weiß nichts von einem angeblichen Spitznamen. Die Versteigerungen werden von ihm im Wirthshause abgehalten, es wird nicht dabei getrunken.

14. Zeuge: Valentin Klingenschmitt, Bürgermeister in Morschheim.

Der Notär ist zuweilen bei Versteigerungen etwas spaßig, d. h. er ruft den Leuten bei ihrem Namen Caspar ꝛc. zu. Einen Beinamen des Notärs kenne ich nicht; derselbe benahm sich immer anständig, und man hat ihn gerne.

15. Zeuge: David Niederauer, Adjunkt in Stetten.

Bei Versteigerungen wird nicht getrunken, wohl manchmal jedoch außer Gegenwart des Notärs. Ich kenne

Digitized by Google

keinen Spitznamen desselben. Er benimmt sich immer anständig.

16. Zeuge: Jacob Bernhard, Adjunkt in Rüssingen.

Wein wird bei uns keiner bei Versteigerungen gegeben, welche in Ermangelung eines Gemeindehauses im Wirthshause abgehalten werden. Vor Notär Adolay hat jedermann Respekt.

17. Zeuge: Wilhelm Vogel, Bürgermeister in Münchweiler.

So lange Adolay sich als Notär in Rockenhausen befand, genoß er immer die höchste Achtung.

18. Zeuge: Salomon Scheu, Bürgermeister in Standenbühl.

Der Beschuldigte benimmt sich bei jeder Versteigerung, bei welcher auch nicht getrunken wird, so anständig wie jeder andere Notär. Einen angeblichen Spitznamen desselben kenne ich nicht.

19. Zeuge: Johann Ernst Freiherr v. Gagern, Pfarrer, in Ottersheim wohnhaft.

Ich war bei drei Versteigerungen, welche der Beschuldigte abhielt. Es wurde meines Wissens nicht dabei getrunken, und der Beschuldigte benahm sich ganz anständig. Bei der Versteigerung von Kauth war ich bis zu Ende. Ich weiß von keinem Streite. Auch hat Adolay nichts vom Plattputzen ꝛc. gesagt. Von einem Spitznamen desselben weiß ich nichts.

20. Zeuge: Jacob Vogel, Bürgermeister in Mörsfeld.

Der Beschuldigte benimmt sich bei Versteigerungen immer sehr anständig, und es werden von ihm keine Kreuzergelder zum Trinken ausgehalten. Adolay ist auch überall in der Gegend geachtet. Einen Spitznamen desselben kenne ich nicht.

Digitized by Google

21. Zeuge: Georg Michael Lebkücher, Ackersmann in Ottersheim.

Bei der Versteigerung von Lebkücher war ich. Es wurden jedesmal Kreuzergelder ausgehalten, aber immer erst nachher getrunken. Seit längerer Zeit werden keine Kreuzergelder mehr zum Trinken ausgehalten. Einen Beinamen desselben kenne ich nicht.

22. Zeuge: Jacob Wilhelm Kirchner, Privatmann in Kirchheimbolanden.

Notär Adolay benimmt sich immer anständig. Einen angeblichen Beinamen „Sparchensenmacher" kenne ich nicht. Den fraglichen Erbschafts-Vertrag ließ ich auf mein ausdrückliches Verlangen aufnehmen. Adolay nahm ihn so auf, ohne mir etwas dagegen zu bemerken.

23. Zeuge: Johannes Baab, Bürgermeister in Dannenfels.

Nichts Neues.

24. Zeuge: Jacob Hager, Adjunkt in Jacobsweiler.

Nichts Neues.

25. Zeuge: Johannes Würz, Wirth in Ottersheim.

Ich war bei der Versteigerung von Baade, welche bei mir abgehalten ward. Es wurde ein Kreuzer vom Gulden ausgehalten. Diese Versteigerung fand im vorigen Winter statt. Adolay machte keine Bemerkungen dem Friedrich Baum gegenüber, namentlich nicht: „du hast die letzte Hosen an ꝛc." Auch sagte er nicht, das ist das Kreuzergeld zum „Schnabeliren." Ich weiß nichts von einem Streite, noch einer Flucht des Adolay, oder daß er sich unanständig benommen hätte. Ich war immer im Zimmer. Die Versteigerungen von Janson und Kauth wurden ebenfalls im vorigen Winter bei mir abgehalten.

Digitized by Google

IX.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königlich bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern, in der Pfalz, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November achtzehnhundert vierzig, wo zugegen waren: Kollei, Präsident; Stork und Orth, Richter; Gugel, königl. Staatsprokurator, und Herche, Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königlichen Staatsbehörde am königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Disciplinarklägerin;

gegen

Eduard Adolay, königlicher Notär, im Amtssitze zu Kirchheimbolanden, Disciplinarbeklagter, verbeistandet durch Anwalt Hatry.

Königliche Staatsbehörde trug dahin an:

Es gefalle dem königlichen Bezirksgerichte, wegen der im Notariatskammerbeschlusse vom zwei und zwanzigsten März laufenden Jahres aufgeführten Beschwerdepunkte Nummero eins, zwei, drei und fünf, die Freisprechung des Notärs Adolay zu erkennen, hinsichtlich des vierten Beschwerdepunktes aber, demselben einen Verweis zu ertheilen, und die Kosten anlangend, daß diese nicht von ihm zu tragen seyen.

Der Beistand des Beklagten trug dahin an:

Daß es dem königl. Bezirksgerichte gefallen wolle, den Beklagten von den ihm zu Last gelegten Punkten frei zu sprechen, so wie ihn von den ihm durch Beschluß der Notariatskammer unterm zwei und zwanzigsten März achtzehnhundert vierzig aufgebürdeten Kosten zu entbinden, zu verordnen, daß in diesem Beschlusse folgende Stellen als calumniös sowohl auf der Abschrift, als auch auf dem Originale gestrichen werden sollen, als:

Digitized by Google

1. Daß Adolay im Allgemeinen unter dem Namen „Sparchensenmacher" bezeichnet werde;

2. Daß vielmehr die Anfertigung dieser Akten von einem frivolen Leichtsinne, oder einem verderblichen Hange zur Geldschupperei zeugen;

3. Daß dem Notär Adolay im Allgemeinen jedes Gefühl für Schicklichkeit und insbesondere aber das Gefühl für die Würde seiner amtlichen Stellung abgeht;

Dem Beklagten Akt zu ertheilen, daß er sich alle seine Rechte gegen einzelne Kammermitglieder ausdrücklich vorbehält.

F a c t u m.

Dieses ergibt sich aus dem Vorbescheide dieses Gerichts vom zwei und zwanzigsten September laufenden Jahres. Durch diesen Vorbescheid wurde vor Erkenntniß in der Sache vorordnet, daß auf Betreiben der königlichen Staatsbehörde, im Falle Elisabetha Margaretha Ehrenhard, Ehefrau des verlebten Georg Friedrich Hartmann, im Leben Gemeinde- und Steuereinnehmer zu Ilbesheim, mit Todt abgegangen seyn sollte, deren Sterbakt, so wie eine Abschrift des vor Notär Adolay am fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und dreißig sub Nro. 814 passirten Aktes vorgelegt werde, und zur weitern Verhandlung die Sitzung vom zwölften dieses Monats festgesetzt.

In Folge dieses Vorbescheids legte Königliche Staatsbehörde in der anberaumten Sitzung ein Schreiben des Bürgermeisters von Ilbesheim vom ein und dreißigsten Oktober abhin, so wie die Abschrift vorberegten Aktes vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und dreißig vor. Der Beklagte seiner Seits produzirte bezüglich des fünften Beschwerdepunktes einen Auszug aus einem vor Notär Schmidt zu Kirchheimbolanden unterm achtzehnten Juni achtzehnhundert neun und dreißig

Digitized by Google

errichteten Gleichstellungsakte zwischen den Hartmann'schen Kindern.

Es fragt sich nun:

1. Was ist hinsichtlich der in dem Beschlusse der Notarienkammer vom zwei und zwanzigsten März dieses Jahres gegen den Beklagten aufgeführten fünf Beschwerdepunkte zu erkennen?

2. Was ist in Betreff der Kosten und des Antrags des Beklagten, in so weit er jenen Beschluß als calumniös angreift zu verfügen?

Nach Anhörung der Parthien in der Sitzung vom zwölften dieses Monats in ihren wiederholt gestellten Anträgen und gemachten Bemerkungen, hat das Gericht den Ausspruch des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt, und heute:

In Erwägung, zum ersten Beschwerdepunkt, daß zwar erwiesen ist, daß der Beklagte, den Anordnungen der königlichen General-Staatsprokuratur zuwider, in mehreren Wirthshäusern zu Kirchheimbolanden Versteigerungen abgehalten hat, statt sie in dem dortigen, zu Versteigerungen geeigneten Gemeindehause abzuhalten;

Daß aber dem Ergebnisse der Verhandlungen zufolge feststeht, daß das Nichtabhalten der Versteigerungen von Seite des Beklagten in dem Gemeindehause zu Kirchheimbolanden, lediglich seinen Grund darin hat, daß die Gemeinde Kirchheimbolanden, statt das Gemeindelokal Behufs der Versteigerungen gratis abzugeben, für die jedesmalige Abgabe desselben einen Miethzins von drei bis sechs Gulden verlangt hat, Beklagter aber die Versteigerer zur Entrichtung dieses Betrages nicht zwingen konnte, und ihn aus seinem Sacke zu bezahlen nicht gehalten war, unter diesen Umständen daher die Nichtabhaltung der Versteigerungen in dem Gemeindelokale zu Kirchheimbolanden nicht strafbar erscheint; daß auch nicht erwiesen ist, daß Beklagter die getroffene Anordnung hinsichtlich

Digitized by Google

des Abhaltens der Versteigerungen in den Gemeindehäusern zum Gegenstande seines Spottes gemacht hat; daß Beklagter zwar in seinem Briefe vom 12. Januar an einen seiner Collegen bemerkt, er habe bei einer Laterne unterm Hohngelächter des Publikums die erste Versteigerung abhalten müssen;

Daß er bei der Verhandlung der Sache selbst, jedoch diese seinem Collegen, gemachte Angabe als unrichtig erklärt, und, den Zeugenaussagen zufolge, sich bei Versteigerungen nie einer Laterne bedient hat, sonach des ersten Beschwerdepunktes wegen frei zu sprechen ist.

In Erwägung zum zweiten Beschwerdepunkte, daß den Aussagen der abgehörten Zeugen zufolge nicht feststeht, daß der Beklagte bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen sich nicht so beträgt, wie es die Pflicht eines öffentlichen Beamten ist, daß namentlich nicht hergestellt ist, daß Beklagter bei Abhaltung von Versteigerungen sich ungebührlicher Ausdrücke bedient, und ungebührliche Späße macht, und unter dem Namen „Sparchensenmacher" bekannt ist, daß vielmehr den übereinstimmenden Aussagen aller Entlastungszeugen zufolge, in deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel gesetzt werden kann, der Beklagte sich stets so benommen hat, wie sich ein Notär benehmen soll;

Daß zwar der abgehörte direkte Zeuge Jacob Oßwald von Bubenheim angiebt:

1. Daß gelegentlich der auf Ansteben von Martin Lebkücher aus Ottersheim vor zwei Jahren abgehaltenen Versteigerung Kreuzergelder zum Vertrinken ausgehalten worden seyen, wobei der Beklagte bemerkt habe: „das ist für das nasse Getränk", und daß in Folge des verabreichten Weines ein Streit entstanden sey, wobei Notär Adolay ausgerufen habe: „jetzt ist es Zeit, daß ich die Platt putze und pläde gehe."

2. Daß bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei einer auf Ansteben eines gewissen Baade zu Ottersheim statt-

Digitized by Google

gehabten Versteigerung Notär Adolay dem Zeugen Friedrich Baum zugerufen habe: „Du mußt bald sterben, hast böse Hosen an, siehst aus wie ein Sack voll geschrotenes Korn“;

Daß jedoch die von Oßwald gemachte Angabe im Wesentlichen nicht nur isolirt dasteht, sondern sich auch im Widerspruche mit den Aussagen der Zeugen Anton Janson, Peter Lebkücher, Johannes Würz und Friedrich Baum befindet, sonach keine Berücksichtigung verdient, der Beklagte daher auch hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes freizusprechen ist.

In Erwägung den dritten Beschwerdepunkt anlangend, daß nicht nachgewiesen ist, daß der Beklagte Veranlassung dazu gegeben, daß in einzelnen Gemeinden des Kantons Kirchheimbolanden Kreuzergeld zum Vertrinken ausbedungen wurde, daß namentlich nicht nachgewiesen ist, daß der Beklagte, seitdem er Kenntniß von dem Erlaß des königlichen Generalstaatsprokurators vom neun und zwanzigsten August vorigen Jahres erhalten, bei den abgehaltenen Versteigerungen noch Kreuzergeld zum Vertrinken ausbedungen hat, sonach auch diese Beschuldigung als ungegründet dasteht.

In Erwägung auf den vierten Beschwerdepunkt, daß erwiesen und auch zugegeben ist, daß der Beklagte der königlichen Domänen-Inspektion Kaiserslautern gegen den Beschluß der General-Versammlung der Notäre vom ersten Mai achtzehnhundert fünf und dreißig seine Akten forthin zur Verifikation außerhalb seiner Wohnung eingehändigt hat;

Daß er sich dadurch einer Contravention gegen den Artikel zwei und zwanzig des Gesetzes vom fünf und zwanzigsten Ventose XI., welcher den Notären verbietet, außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fälle, sich der Minutes der aufgenommenen Akten zu desaisiren schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

In Erwägung zum fünften Beschwerdepunkte, daß wenn daraus, daß in den in dem Beschlusse der Notariatskammer vom zwei und zwanzigsten März dieses Jahres angeführten Akten vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und dreißig, und sechs und zwanzigsten Dezember des nämlichen Jahres, in ersterem, welcher seiner Form nach einen gewöhnlichen Vertrag unter Lebenden bildet, eine testamentarische Verfügung enthalten ist, und letzterer ein Erbschafts-Vertrag über das Vermögen noch lebender Personen in sich schließt, die theilweise oder gänzliche Nichtigkeit dieser Akten abgeleitet werden kann, dieses allein, jedenfalls in so lange die Nichtigkeit nicht geltend gemacht wird, keine Disciplinar-Ahndung begründet;

Daß, was den von dem Beklagten dem Martin Hartmann ertheilten Auszug aus einer Theilung durch Testament betrifft, aus dem angeführten Schreiben des Bürgermeisters von Ilbesheim vom ein und dreißigsten Oktober dieses Jahres erhellet, daß die Testirerin Elisabetha Margaretha Ehrenhard heute noch am Leben ist; daß aber, so wie dieser Auszug ertheilt ist, jeder Dritte die Urkunde als eine gewöhnliche Theilung betrachten konnte und mußte, und daher, wie die Notariatskammer in ihrem Beschlusse aufgestellt hat, im Falle der Aenderung der letztwilligen Verfügung von Seite der Testirerin allen Gefährden ausgesetzt gewesen wäre, das deßfallsige Verfahren des Beklagten sonach, wodurch Dritte in Schaden versetzt werden konnten, tadelhaft erscheint, daß auch der Umstand, daß, wie aus dem angeführten Akte vom achtzehnten Juni achtzehnhundert neun und dreißig erhellet, die Wittwe Hartmann vor Notär Schmidt in Kirchheimbolanden unterm sechs und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und dreißig, einen Schenkungsakt zu Gunsten ihrer Kinder errichtet hat, den Beklagten nicht entschuldigen kann, zumal sie in dieser Schenkung nur über

Digitized by Google

einen Theil ihres Vermögens verfügt hat, und in so weit dieses nicht oder nicht so geschehen ist, wie dieselbe in ihrem Testamente verfügt hat, für Dritte, welche auf den Grund des von dem Beklagten ertheilten Auszugs mit den Erben Hartmann in Betreff der in dem ertheilten Auszuge bezeichneten Güter contrahirt hätten, Nachtheil hätte erwachsen können;

In Erwägung auf den Antrag des Beklagten, in so weit er auf Streichung der darin bezeichneten Stellen des Beschlusses der Notariatskammer gerichtet ist, daß Beklagter zur Begründung dieses Begehrens sich auf den Artikel eintausend sechs und dreißig des Civilprozeßgesetzbuches stützt, daß dieser Artikel aber offenbar nicht auf einen Beschluß anwendbar ist, welchen eine Notariatskammer in Folge der ihr gesetzlich zustehenden Disciplinar-Gewalt gefaßt hat;

In Erwägung, was die von dem Beklagten am Schlusse seines Antrags verlangte Urkunde-Ertheilung betrifft; daß es überflüssig erscheint, diesem Begehren zu willfahren, da der gemachte Vorbehalt durch Einrückung des Antrags des Beklagten in dieses Urtheil constatirt wird;

In Erwägung, die Kosten betreffend, daß dieselben dem Beklagten zu Last zu legen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Vernehmung von Zeugen hinsichtlich der Beschwerdepunkte erwachsen sind, in Betreff welcher er freigesprochen wird;

Aus diesen Gründen:

Indem das königliche Bezirksgericht den Beklagten hinsichtlich der in dem Beschlusse der Notariatskammer vom zwei und zwanzigsten März dieses Jahres aufgeführten drei ersten Beschwerdepunkte freispricht, ihm aber wegen seines im vierten und fünften Beschwerdepunkt angegebenen Verfahrens einen Verweis ertheilt, verurtheilt es ihn, ohne seinen auf Streichung mehrerer Stellen in gedachtem Notariatskammer-Beschlusse gerichteten Antrag

Digitized by Google

zu berücksichtigen, zu den Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Vernehmung von Zeugen hinsichtlich der drei ersten Beschwerdepunkte erwachsen sind, liquidirt zu — —.

Also geurtheilt, wie Eingangs.

Unterzeichnet: Kollei und Herche.

Gegenwärtiges soll von allen, die es angeht, vollzogen werden. Ausgefertigt für den Beklagten.

Kaiserslautern, den 5. Dezember 1840.

Für die Ausfertigung: Dickes, Gerichtsschreiber.

Nro. 452. Einregistrirt diese kein renvoi enthaltende Ausfertigung, zu Kaiserslautern am fünften Dezember 1840, vol. 53, Fol. 184 C. 6. Empfangen für Einregistrirung . . . . . 1 fl. 24 kr.

11 Rollen à 35 kr. . . . . 6 „ 25 „

Zusammen . 7 fl. 49 kr.

Sieben Gulden vierzig neun Kreuzer. Königl. Rentamt.

Unterschrieben: Müller.

In Bezug auf den angeführten Akt vom 25. November 1834 muß ich bemerken, daß er nach vorheriger Berathung mit einem Anwalte des königl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, so wie er dermalen besteht, aufgenommen worden. Es sollte aus guten Gründen erst später ein Nachtrag zu diesem Vertrage unter Lebenden statthaben; da aber der Mann unterdessen in das Schuldgefängniß nach Kaiserslautern gebracht, die sämmtliche Immobilien zwangsweise veräußert worden, die Eheleute sich getrennt haben, sohin der Akt im Ganzen ohne ferneren Gegenstand war, so ist der projektirte Nachtrag unterblieben; dieß alles war zwar wohl bekannt, dennoch hat man aber den Akt bei Gericht gegen mich producirt, ohne daß die Parthien auch nur das Geringste davon ahnen oder wissen, audiatur et altera pars!

Digitized by Google

In Bezug auf den angeführten Akt vom 26. Dezember 1834, so sind die sieben volljährige Kinder aus zwei Ehen mit dem Vater vor mir erschienen, und haben, zur Vermeidung aller späterer Streitigkeiten und Familienzwiste solidarisch festgesetzt:

a) Daß das Vermögen der beiden verlebten Mütter so wie des miterschienenen Vaters dereinst in sieben gleiche Theile unter die Kinder vertheilt werden soll.

b) Daß der Vater befugt bleibt, das vorhandene Wohnhaus nach Gutbefinden einem oder mehrerern der Kindern um jeden beliebigen Preis anzuschlagen und zu übergeben.

c) Daß die älteste ledige Tochter bei der unter a festgesetzten Theilung 300 fl. zum Voraus beziehen soll, um sie dafür zu entschädigen, daß sie nach der Mutter Ableben ihre Geschwister mit vieler Mühe erzogen, und dem Vater als Wittwer die Haushaltung nach beßten Kräften und mit musterhaftem Fleiße geführt.

Dieser Akt ist auf ausdrückliches Verlangen der Parthien aufgenommen worden, und dessen Vollzug oder Nichtvollzug muß nun der Familie überlassen bleiben, mich kann das eine oder das andere unmöglich berühren.

X.

Und nunmehro, wo ich nicht nach dem Antrage der Kammer auf vier Wochen suspendirt, noch zur Zahlung der Kosten ihres Verfahrens verurtheilt worden, empfinde ich dennoch außer den begreiflichen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten, sodann unsäglichen Haus- und Familienzwisten, so mir diese Procedur veranlaßt, und nebst vielen andern Leiden zugezogen, folgende Nachtheile:

Digitized by Google

1. Daß ich während neun Monaten im Anklagezustand mich befunden, und viermal genöthiget war, meine Unschuld öffentlich zu vertheidigen.

2. Daß man meinen heute jungen Kindern in 30 bis 40 Jahren noch aus öffentlichen Urkunden beweisen und darthun kann:

a) Daß ich mich bei Ausübung meiner Amtsverrichtungen unanständig betragen, und im Allgemeinen unter dem Namen „Sparchensenmacher" bezeichnet worden;

b) Daß ich die Delikatesse gänzlich außer Acht gelassen;

c) Daß ich mir einen unbegrenzten Leichtsinn und die größte Gewissenlosigkeit bei Ausübung meiner amtlichen Funktionen zu Schulden kommen ließ;

d) Daß ich mich nicht betragen, wie es eines öffentlichen Beamten Pflicht ist;

e) Daß ich einen frivolen Leichtsinn und verderblichen Hang zur Geldschupperei gehabt;

f) Daß mir jedes Gefühl für Schicklichkeit im Allgemeinen, insbesondere aber das Gefühl für die Würde einer amtlichen Stellung abgegangen;

g) Daß man mich zwar bessern wollte, aber jeder Besserungsversuch bei mir fehlgeschlagen seye;

was den Umstand herbeiführen kann, daß sie mir, ihrem Vater, der beständig auf ihr Wohl bedacht, sich keiner Schuld bewußt, vielmehr sowohl in amtlicher Beziehung, wie in seinem Privatleben reinen Wandels ist, dereinstens die Knochen unter der Erde verfluchen und mein Daseyn verwünschen.

3. Daß, abgesehen von meinen Kindern, ein jeder andere Dritte, der nach meinem Tode spätezhin einmal an die Register der Notariatskammer in Kaiserslautern

Digitized by Google

kömmt, sich nothwendigerweise sagen muß: „Dieß war der Unwürdigste, der wohl je eine Notärstelle begleitete", während doch heute mancher nicht verdient mir an die Seite gestellt zu werden!

4. Daß mich außer meinen vielen Geschäftsversäumnissen und Reisen das Verfahren wenigstens 330 fl. gekostet; was einen Mann ohne Vermögen und mit einer starken Familie allein schon für immer zurückbringen könnte.

Und welche Nachtheile empfinden dafür meine Gegner? Nicht die geringste!

Im Gegentheile, man lacht mich aus, und wer hindert sie, Morgen mir wieder eine ähnliche Procedur an den Hals zu werfen? Daher ich den Himmel bitte, daß er jeden rechtschaffenen Mann vor dergleichen Beschuldigungen, wie sie mir zu Last gelegt worden sind, allergnädigst behüten und bewahren möge.

Schließlich füge ich eine ganz genaue und gewissenhafte Uebersichtstabelle über den Ertrag meiner Stelle hier frei und offen bei, vom 4. September 1832, Tag meines Amtsantrittes dahier, bis Ende May 1840, wo sich nach und nach meine Praxis und öffentliches Vertrauen in Folge der Zeugenladungen, zehn Mann hohen und niedrigeren mehrmaligen Notärssitzungen, gerichtlichen Untersuchungen, Verhandlungen und Correspondenzen ꝛc. ꝛc. ꝛc., wie mit einem Schlage plötzlich gelähmt und theilweise vernichtet sahen:

Digitized by Google

Jahrgang.	Akten-Zahl.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September	Oktober.	November.	Dezember.	Total.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1832	113									87 59	49 29	186 12	237 1	560 41
1833	507	407 53	455 58	558 14	451 5	379 12	267 13	232 18	182 25	234 24	114 26	189 14	129 26	3601 48
1834	391	265 13	227 52	353 54	196 53	165 52	185 5	122 20	176 16	198 –	150 47	258 38	195 4	2493 54
1835	469	238 3	248 19	435 45	221 9	187 29	255 18	181 38	158 41	181 5	162 36	316 19	345 40	2912 2
1836	601	257 13	402 49	752 35	391 49	335 6	366 30	367 14	115 17	305 37	255 21	353 1	362 52	4203 24
1837	590	413 45	370 50	1079 1	595 9	607 27	301 15	142 19	202 7	229 20	247 32	203 44	242 18	4634 47
1838	503	347 28	209 11	406 22	500 37	403 36	350 21	285 57	154 50	252 51	254 51	113 35	241 29	3321 8
1839	583	347 42	286 26	410 24	378 38	253 55	448 46	290 49	167 58	486 38	247 11	374 39	476 39	4169 45
1840	422	477 35	757 17	821 48	427 17	281 52								2765 49
	4179	2754 52	2958 42	4798 3	3162 37	2614 29	2154 28	1622 35	1155 54	1975 54	1462 13	1975 22	2228 29	28863 18

Und würde sehnlichst wünschen, daß die mir vorgesetzte Behörden, und überhaupt sonst jeder, den es angehen mag, alsbald die gründlichste Nachforschungen und genaueste Erkundigungen darüber anstellten, ob ich in Betreff dieses meines Notariats-Einkommens (wie die Kammer sagt, aber mit nichts beweist) je einen verderblichen Hang zur Geldschupperei gegen jemanden gezeigt.

Ich bin jederzeit bereit, bei fraglichen Nachforschungen und Erkundigungen, wie es meine Schuldigkeit ist, alle persönliche Auskunft, so wie die nöthigen Notizen und Uebersichten überhaupt gerne an Hand zu geben, und hoffe, daß sich alsdann auf richtigem Wege klar herausstellen wird, daß ich kein Geldschupper, sondern ein redlicher, Zutrauen verdienender, billiger Notär bin. Ein Versehen und Fehler wird sich bei uns unvollkommenen Menschen allerwegen einschleichen und vorfinden, kann es ja Gott selbsten oft nicht Allen recht machen — dixi!

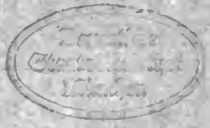

Digitized by Google